

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Anmietung der Remise Niederbarkhausen, zugehörigem Garten und Einrichtungsgegenständen der Remise**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Räumen, Flächen, Einrichtungen und Gegenstände der Remise Niederbarkhausen auf dem Gut Niederbarkhausen. Auch umfasst sind die Vermietung oder Vermittlung sonstiger Gebäude, Räume, Flächen und Einrichtungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

(2) Vermieter im Sinne dieser AGB ist die Remise Niederbarkhausen, Louise von Daniels, Barkhauserweg 22, 33818 Leopoldshöhe.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Buchungsanfragen, die über die Formulare auf dieser Website ([www.remise-niederbarkhausen.de](http://www.remise-niederbarkhausen.de)), telefonisch oder per E-Mail an die Remise Niederbarkhausen gestellt werden sind für den Mietinteressenten sowie für die Remise Niederbarkhausen unverbindlich und mit keinen Kosten verbunden. Die Remise Niederbarkhausen setzt sich nach dem Eingang der Buchungsanfrage mit dem Mietinteressenten telefonisch oder per E-Mail in Verbindung um einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Nach diesem Termin wird das Angebot für den Interessenten individuell kalkuliert und geht den Interessenten schriftlich zu.

(2) Schriftlich oder mündlich beantragte Termine des Mietinteressenten sind für den Vermieter unverbindlich.

(3) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ein vom Vermieter unterbreitetes schriftliches Angebot innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist beim Vermieter rechtsgültig unterschrieben eingeht.

(4) Erhält der Vermieter innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist das Vertragsangebot nicht rechtsgültig unterschrieben zurück, ist er nicht mehr an das Angebot gebunden. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Mietinteressenten besteht nicht.

## **§ 3 Mieter / Veranstalter**

(1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände durchzuführende Veranstaltungen gleichzeitig der Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung einzuholen. Das gilt auch für Aktionen, die durch Künstler oder durch seine Gäste während der Veranstaltung stattfinden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Aktionen durch den Mieter selbst oder durch seine Gäste organisiert worden sind. Alle Aktionen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter (zum Beispiel: Feuershows auf dem Parkplatz, Steigenlassen von Luftballons usw.) und die erforderlichen Genehmigungen sind in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 4 Mietobjekt / Mietdauer**

(1) Das Mietobjekt wird für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum und lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck gemietet.

(2) Der Mieter darf nur mit Zustimmung des Vermieters Gegenstände einbringen. Der Mieter hat eingebrachte Gegenstände innerhalb der Mietdauer bzw. am darauffolgenden Tag restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietdauer können sie kostenpflichtig entfernt und bei Notwendigkeit auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung für die eingebrachten Gegenstände wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die Widerrechtliche Nutzung/ Betreten der Gebäude, Flächen und Einrichtungen, die nicht Gegenstand der Vermietung sind, ist ausdrücklich untersagt. Kies- und Rasenflächen dürfen nicht befahren werden.

(4) Der Vermieter garantiert nicht, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Vorhandene Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Insbesondere behält er sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

(1) Die gesamten vertraglich vereinbarten Kosten für Miete und Nebenleistungen müssen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

(2) Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel ausgewiesen ist. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt dem Vermieter ausdrücklich vorbehalten.

(3) Soweit Vorkasse vereinbart und vom Mieter nicht vor Veranstaltungsbeginn geleistet wird, behält sich der Vermieter vor, die vereinbarte Leistung nicht zu erbringen. Der Mieter ist bei Nichterbringung der Leistung aus diesem Grund nicht von der Zahlungspflicht entbunden.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber, unabhängig von seinem Verschulden, für alle Schäden, die durch ihn während der Dauer der Mietzeit verursacht werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch Personen, die sich mit seinem Willen im Mietobjekt aufhalten oder dieses aufsuchen, verursacht werden, insbesondere für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltungen verursacht werden.

(2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

(3) Für Wertsachen, Garderobe sowie für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände des Gut Niederbarkhausen abgestellt werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

(4) Dem Mieter obliegt während der gesamten Mietzeit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Objekt, die sich darin befindlichen Anlagen sowie die Außenanlage mit Parkplätzen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten frei.

### **§ 7 Rücktritt des Mieters/ Stornierung**

(1) Die kostenlose Stornierung (Rücktritt des Mieters) einer geplanten Veranstaltung (vertraglich vereinbart) ist bis zu 4 Monate vor der Veranstaltung möglich.

Dies gilt nicht für Hochzeiten, für die Ziffer 2 dieser Regelung gilt.

Danach berechnet der Vermieter im Falle der Stornierung für sämtliche erteilte Aufträge:

- bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 50%,
- bis 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 70%,
- 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung 80% des Auftragswertes.

Bei Stornierungen 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung oder kurzfristiger werden 90% des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

(2) Hochzeiten und Trauungen weisen eine sehr lange Vorlaufzeit auf, daher gelten hier, abweichend von Ziffer 1, folgende gesonderte Stornierungsfristen: Die kostenlose Stornierung (Rücktritt des Mieters) einer vertraglich vereinbarten Hochzeitsveranstaltung ist bis 12 Monate vor der Veranstaltung möglich. Danach berechnet der Vermieter

- bis 10 Monate vor der Veranstaltung 25 %
- bis 6 Monate vor der Veranstaltung 50 %
- bis 2 Monate vor der Veranstaltung 75 % des Auftragswertes.

Bei Stornierung zu einem Zeitpunkt, an dem weniger als zwei Monate bis zum Veranstaltungstermin verbleiben, werden 90 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

(3) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu beispielsweise auch Schadensersatzansprüche des Caterers für den gastronomischen Bereich beziehungsweise des Vermieters für entgangenen Gewinn zählen.

(4) Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes Stornobedingungen Dritter bestehen, gelten diese als ergänzend vereinbart.

(4) Der Mieter kann gegenüber den vom Vermieter wegen Rücktritts verlangten Kosten den Nachweis führen, dass dem Vermieter durch den Rücktritt ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

### **§ 8 Rücktritt des Vermieters/ Stornierung**

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten und die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu untersagen, wenn:

(1. a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet worden sind.

(1. b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu erwarten oder eingetreten ist und/oder

- (1. c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen und/oder
- (1. d) wenn aufgrund von höherer Gewalt eine Gefährdung der Besucher der Veranstaltung und/oder der Anwohner des Gut Niederbarkhausens ausgeht.
- (2) Macht der Vermieter von seine Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter durch den Rücktritt entstandenen Kosten sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bleibt zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,- verpflichtet. Wenn der Rücktritt des Vermieters aufgrund von höherer Gewalt zustande kommt, dann entfällt die Zahlung des vereinbarten Mietpreises beziehungsweise der Bearbeitungsgebühr durch den Mieter.
- (3) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu beispielsweise auch Schadensersatzansprüche des Caterers für den gastronomischen Bereich beziehungsweise des Vermieters für entgangenen Gewinn zählen.
- (4) Der Mieter kann gegenüber den vom Vermieter wegen Rücktritts verlangten Kosten den Nachweis führen, dass dem Vermieter durch den Rücktritt ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

## **§ 9 Werbung**

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Öffentliche Werbung/ Pressemeldungen sowie Werbung in den Räumen und auf dem dazu gehörenden Gelände bedarf der Einwilligung des Vermieters.
- (2) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

## **§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

- (1) Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür kann gesondert vereinbart werden.
- (2) Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen mit Drohnen sind auf dem Gelände der Remise Niederbarkhausen grundsätzlich untersagt.

## **§ 11 Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer (wie Kerzen, Fackeln usw.) ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf innerhalb der Räume nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Die Kosten für verursachte Fehlalarme incl. der Kosten für die Feuerwehr sind durch den Mieter zu tragen.
- (2) Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungseinrichtungen müssen unbedingt frei zugänglich sein und unverstellt

bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst trifft der Mieter in Eigenverantwortung, es sei denn, der Einsatz von entsprechenden Rettungskräften wird veranstaltungsbedingt vom Vermieter als zwingend angesehen. Alle anfallenden Kosten hierzu trägt der Mieter.

(4) Alle elektrischen Geräte sind nach dem Gebrauch soweit möglich vom Stromnetz zu nehmen.

### **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Mitarbeitern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(2) Der Vermieter behält sich vor, für jede öffentlich zugängliche Veranstaltung bis zu sechs bestimmte Sitze für sich, Ehrengäste oder Pressevertreter unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Vermieters.

### **§ 13 Veranstaltungsrisiko**

(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und Abwicklung sowie die volle Verantwortung für ihren Ablauf, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

### **§14 Inkrafttreten**

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Remise Niederbarkhausen treten am 11.10.2021 in Kraft.